

## Illegale Graffiti

Wandbilder, Schriftzüge oder bloße Namenskürzel auf privaten und öffentlichen Gebäuden oder Einrichtungen beeinflussen zunehmend das Erscheinungsbild unserer Städte. Diskussionen, ob es sich dabei um Kunstwerke oder Farbschmierereien handelt, erübrigen sich, sobald Graffiti ohne Einwilligung des Eigentümers der besprühten Fläche angebracht werden. In diesem Fall handelt es sich um eine **Sachbeschädigung**, die **straf- und zivilrechtlich geahndet** wird.

Ziel von Kindern und Jugendlichen aus der Graffiti-Szene ist es, innerhalb der Szene Anerkennung, Ruhm und Ehre zu erlangen. In erster Linie bringen sie Graffiti an öffentlichen Verkehrsmitteln und Flächen an, die für viele Menschen sichtbar sind. Graffiti sind meist ein Ausdruck des Protestes und gerade im Risiko, erwischt zu werden, liegt der besondere Reiz.

### Illegale Graffiti sind strafbar aus folgenden Gründen:

- Sachbeschädigung (im Sinne der §§ 303,304 StGB)
- Notwendige Sprayutensilien werden oft auf illegale Weise v. a. durch Ladendiebstahl (Straftat gemäß §242 StGB) beschafft
- Bei verbotswidrigem Betreten eines Geländes liegt zusätzlich Hausfriedensbruch vor (im Sinne des § 123 StGB)

### Folgen:

- Zivilrechtliche Schadensersatzpflicht
- Der Erziehungsberechtigte kann in die Pflicht genommen werden
- Die Ansprüche der Geschädigten behalten 30 Jahre lang Gültigkeit
- Bei einer Gruppe haftet jedes Gruppenmitglied für die gesamte Summe

### Rechtliche Konsequenzen:

In nicht öffentlichen Verfahren drohen jugendlichen Tatverdächtigen (14 - 21 Jahre alt) nach dem Jugendgerichtsgesetz folgende Strafen:

- Erziehungsmaßregeln (§ 9 JGG) in Form von **Weisungen** (Gebote und Verbote) oder Erziehungshilfen (Erziehungsbeistand)
- Zuchtmittel (§ 13 JGG) durch Verwarnungen, Auflagen (**Wiedergutmachung**, Entschuldigung, **Arbeitsauflagen**, Geldspende) oder Jugend-, Freizeit-, Kurz- bzw. Dauerarrest (insgesamt bis vier Wochen)
- **Jugendstrafe** (§ 17 JGG) in der Jugendstrafanstalt (sechs Monate bis fünf Jahre)
- Kinder (also unter 14-Jährige) gehen straffrei aus (Rückschluss von § 1 JGG)

Quelle: <http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/jugendkriminalitaet/illegale-graffiti/tipps-fuer-jugendliche.html>